

---

**Prüfung Medizinrecht**

**25. Juni 2014**

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 2 Aufgaben (plus 22 Seiten Gesetzestext)

**Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	30 Punkte	60% des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	40% des Totals
Total	50 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Fall 1 (60%)

Zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin platzte die Fruchtblase der 36-jährigen Sofia. Auf dem Weg ins Privatspital Bergblick sprach sie mit ihrem Ehemann Jason über ihre Angst, dass ihr Kind bei einem Kaiserschnitt verletzt werden könnte. Auch im anschließenden Vorgespräch mit der Beleghebamme tat sie ihr Ansinnen, eine Schnittentbindung grundsätzlich nur im Notfall zu wünschen, kund. Es sei denn, das Kind sei in Gefahr. Die erfahrene Hebamme, die auf Sofia einen vertrauenserweckenden Eindruck machte, sagte ihr, dass man versuchen werde, ihrem Wunsch zu entsprechen. Obwohl Sofia Eröffnungswehen (Wehen, die im Abstand von weniger als 5 Minuten erfolgen und i.d.R. schmerzhaft sind) hatte, weitete sich ihr Muttermund lediglich auf etwa 7 cm. Die Hebamme informierte sie darüber, dass eine Periduralanästhesie (PDA, eigentlich eine Massnahme der Schmerzausschaltung durch Blockade der Spinalnerven mittels Injektion von Lokalanästhetika) zwecks Weitung des Muttermundes auf die für eine natürliche Geburt notwendige Öffnung von 10 cm, die in diesem Falle mit Erfolg angewendete medizinische Massnahme sei. Als Behandlungsalternative biete sich nur der Kaiserschnitt an.

Dann betrat der Anästhesist, welcher Teil des Ärzteteams des Spitals Bergblick ist, den Raum und informierte Sofia über die Risiken der PDA; weitere Ausführungen machte er nicht. Er hielt ihr ein Formular, welches ihr Einverständnis dokumentieren sollte, zur Unterschrift hin. Sofia weigerte sich, das Formular zu unterschreiben, und gab an, nicht beim Notar zu sein, schrie dann jedoch plötzlich, dass der Anästhesist sie endlich betäuben solle, die Schmerzen seien nicht mehr auszuhalten. Die PDA wurde gesetzt.

Trotz Weitung des Muttermundes auf 10 cm dauerte die Geburt länger, als es dem zuständigen Belegarzt lieb war. Er hatte mitbekommen, dass Sofia dem Anästhesisten die Unterschrift verweigert hatte, und war deshalb nicht gut auf sie zu sprechen. Sofia, die den Anschein machte, als sei sie mit ihrer Kraft am Ende, reagierte zuerst gar nicht, als der Arzt auf sie zukam und sagte, dass nun ein Kaiserschnitt durchgeführt werden müsse. Jason bat den Arzt darum, Englisch zu sprechen. Der Arzt sagte in schlechtem Englisch: „Es muss eine Operation durchgeführt werden. Ihre Frau kann nicht mehr entscheiden. Geben Sie mir das Ok für einen Kaiserschnitt.“ Sofia wachte aus ihrem geschwächten Zustand auf und rief: „Ist mein Kind in Gefahr?“ Die ebenfalls anwesende Hebamme sagte sowohl in Englisch als auch in Deutsch, dass keine Gefahr für das Kind bestehe. Der Arzt bestätigte, dass das Kind aktuell nicht in Gefahr sei, meinte jedoch, dass ein Kaiserschnitt einfach besser für alle sei. Die Hebamme übersetzte dies für Jason. Sofia war nicht mehr ansprechbar. Jason entgegnete, dass sie in dieser Situation keinen Kaiserschnitt dulden würden. Zwei Stunden später gebar Sofia auf natürliche Weise die kleine Lora.

Frage 1 Wie gestaltet sich das Behandlungsverhältnis zwischen Sofia und Belegarzt respektive Anästhesist?

- Frage 2 Ist die Einwilligung von Sofia in die PDA gültig erfolgt? (Bitte prüfen Sie alle Erfordernisse einer rechtsgültigen Einwilligung, auch wenn Sie ein oder mehrere Elemente als nicht gegeben erachten.)
- Frage 3 Hätte der Belegarzt den Kaiserschnitt im Falle von Jasons Zustimmung durchführen können? (Beachten Sie lediglich die Situation im letzten Sachverhaltsabschnitt. Haftungsrechtliche Fragen sind nicht zu prüfen.)

## **Fall 2 (40%)**

Dr. med. Richard meldet sich bei der Anwaltskanzlei, in welcher Sie Ihr Praktikum absolvieren, und gibt an, im Auftrag seines schwer kranken Freundes und Patienten Herr Peter, der zum Kundenstamm der Anwaltskanzlei gehöre und dem unter Anwendung der herkömmlichen Therapiemethoden noch etwa sechs Monate auf Erden verblieben, dringend eine rechtliche Beratung zu wünschen. Herr Peter habe gehört, dass ein in der Schweiz zwar zugelassenes, jedoch für eine andere Krankheit bestimmtes Medikament gemäss einer in Österreich durchgeführten Studie seine Lebensdauer allenfalls verlängern respektive im besten Fall die vollständige Genesung bewirken könne. Die herkömmliche Therapie beruhe lediglich auf der palliativen Behandlung. Herr Peter wolle wissen, ob sein behandelnder Arzt, Dr. med. Richard für die Behandlung, die nicht im Rahmen einer klinischen Studie und auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin durchgeführt werde, eine Bewilligung benötige.

Da die für den Fall zuständige Anwältin Ihrem Bachelordiplom entnommen hat, dass Sie das Fach Medizinrecht mit der Note 5.5 abgeschlossen haben, werden Sie zur Beratung des neuen Mandanten beigezogen.

Frage 1 Ist die von Herr Peter gewünschte Behandlung bewilligungspflichtig?

Frage 2 Welche Überlegungen sind zusätzlich zu beachten?

Am Ende Ihrer rechtlichen Beratung hat Dr. Richard noch eine Frage zu einer Studie seines Kollegen Prof. Dr. med. Brenner: Dieser bezahle gesunden Probanden ein „Heidengeld“ für die Messung und Verwertung ihrer Hirnströme zwecks näherer Erforschung des Sprachenzentrums (CHF 300.– pro 2-stündige Sitzung).

Frage 3 Ist dies rechtlich zulässig?